DAS MODERNE KRIEGSRECHT DER CIVILISIRTEN STATEN, ALS RECHTSBUCH DARGESTELLT

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649767151

Das Moderne Kriegsrecht der Civilisirten Staten, als Rechtsbuch Dargestellt by $\,$ Dr. Johann Caspar Bluntschli

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI

DAS MODERNE KRIEGSRECHT DER CIVILISIRTEN STATEN, ALS RECHTSBUCH DARGESTELLT





Das moderne Kriegsrecht

der civilisirten Staten

als Rechtsbuch dargestellt

von

Dr. Bluntschli

Professor an der Universität Heidelberg.



Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung. 1866.



Vorwort.

Diese Schrift bildet einen Abschuitt einer Darstellung des heutigen Völkerrechts in Form eines Rechtsbuchs, welches später dem Publikum übergeben werden soil.

Die drohende Kriegsgefahr für Deutschland hat den Verfasser bestimmt, das Kriegsrecht ohne Verzug besonders herauszugeben.

Das Kriegsrecht ist seit den letzten Kriegen in Europa und in Amerika humaner geworden. Die Gefahren des Kriegs werden durch dasselbe ermässigt und der Gewalt der rohen Leidenschaften Schranken gesetzt. Aber die Kenntniss dieses modernen Kriegsrechts, so wichtig dieselbe ist sowohl für die Militär- als die Civilpersonen, ist keineswegs hinreichend verbreitet. Es ist daher eine Pflicht der Wissenschaft, dieselbe Jedermann zugänglich zu machen.

Als Vorbild für diese Arbeit haben die von Professor Lieber in New-York verfassten und von Präsident Lincoln für die Armee der Vereinigten Staten im Jahre 1863 verkündeten Kriegsartikel gedient. Ein ähnlicher Kriegscodex fehlt meines Wissens noch in der europäischen Litteratur. Jene Kriegsartikel sind vielfältig und zum Theil wörtlich benutzt worden. Ueberdem ist auch die internationale Genfer Convention über die Sorge für verwundete Krieger vom Jahre 1864 in die Darstellung aufgenommen worden.

Wenn es, was Gott verhüten möge, wirklich zum Kriege kommt, so ist es sehr wünschenswerth und geradezu eine Pflicht der Menschlichkeit, dass auch die Regierungen ihren Heeren genaue Vorschriften des kriegsrechtlichen Verhaltens mittheilen. Vielleicht lässt sich diese Schrift für diesen Zweck benutzen.

Wird, wie ich hoffe, die deutsche Nation mit dem Bürgerkriege verschont, so wird sowohl die Wissenschaft als die Gesetzgebung mit mehr Musse und Unbefangenheit die Feststellung des eivilisirten Kriegsrechts unternehmen können. Auch dafür wird dieser Versuch als Vorarbeit dienen können.

Heidelberg, Ostern 1866.

Bluntschli.

A. Eigentliches Kriegsrecht.



Begriff des Kriegs. Kriegsparteien. Kriegsursachen. Kriegserklärung.

- Krieg ist bewaffuete Selbsthülfe einer statlichen Macht im Widerstreit mit einer andern statlichen Macht, zur Vertheidigung eines behaupteten Rechts oder um einen Rechtsanspruch zu erzwingen.
- In der Regel ist der Krieg ein Rechtsstreit zwischen Staten als Kriegsparteien über öffentliches Recht.

Es widerstreitet den eivilisirten Statszustünden, welche für die privatrechtliche Gerichtsbarkeit sorgt, dass auch über streitiges Privatrecht Krieg geführt werde.

- 3. Eine bewaffnete Partei, welche nicht von einer bestehenden Statsgewalt zur Gewaltübung ermächtigt worden ist, wird dennoch insotern als Kriegspartei betrachtet, als sie als selbständige Kriegsmacht organisirt ist und an States Statt in gutem Glauben für öffentliches Recht streitet. Völker, welche ihre Heimat verlassen und damit ihren bisherigen Stat aufgeben, können so zu Kriegsparteien werden, bevor sie einen neuen Stat gegründet haben.
- Piraten und Räuber sind niemals Kriegsparteien, wenn gleich sie als Kriegsmacht organisirt sind. Auch wider sie wird nicht Krieg geführt, sondern Statsgerichtsbarkeit geübt.
- Das heutige humaner gewordene Völkerrecht ist geneigt auch eine aufständische thatsächlich als Kriegsmacht geordnete Partei und die Freischaaren, welche ihr zu Hülfe kommen, ungeachtet dieselben

nicht als selbständiges Volk organisirt und von keiner Statsgewalt ermächtigt sind, dennoch als Kriegspartei zu betrachten und zu behandeln, wenn ihnen der gute — obwohl vielleicht irrthümliche — Glaube an die Gerechtigkeit ihrer Sache nicht abzusprechen ist und sie ihrerseits in der Kriegsführung die Rechte des eivilisirten Kriegsrechts beachten.

- 6. In zusammengesetzten Staten ist der Krieg zwischen der bestehenden Statsgewalt des Gesammtstats (Reichsgewalt, Bundesgewalt) und der Truppenmacht der Einzelstaten, wenn er den Schutz des Reichs- oder Bundesrechtes bezweckt, lediglich Executionskrieg, nicht ein völkerrechtlicher Krieg zwischen gleichgestellten Staten. Indessen betrachtet auch hier das moderne Völkerrecht beide Parzteien als Kriegsparteien und dehnt die schützenden und die Wildheit des Kriegs ermässigenden Vorschriften des Kriegsrechts auf beide Parteien aus. Vorbehalten bleibt immerhin die Anwendung der Strafgerichtbarkeit gegen einzelne Anstifter der Rebellion.
- 7. Der Krieg ist gerecht, wenn und so weit die bewaffnete Rechtshülfe durch das Völkerrecht begründet ist, ungerecht, wenn dieselbe im Widerspruch mit den Vorschriften des Völkerrechts ist.
- 8. Als rechtmässige Ursache zum Krieg gilt nur eine ernste Rechtsverletzung, oder eine gewaltsame Besitzstörung, welche dem zum Krieg greifenden State widerfahren ist, oder womit er in gefährlicher Weise bedroht ist, oder eine schwere Verletzung der allgemeinen Weltordnung.

Als ernste Rechtsverletzung ist nicht bloss die Verletzung erworbener Rechte sondern ebenso die ungerechtfertigte Behinderung der nothwendigen Rechtsentwicklung und Rechtsbildung zu betrachten,

- Das blosse Statsinteresse für sich allein rechtfertigt den Krieg nicht.
- 10. Aber auch für einen ungerechten, bloss aus selbstsüchtiger Absieht unternommenen Krieg sind die Vorschriften des Völkerrechts über die Art der Kriegsführung Massgebend.